

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ und die Fortführung des gemeinsamen Familienhebammendienstes

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als untere Gesundheitsbehörde und örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S 204):

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kinderschutzkooperationsgesetzes (KKG) werden für den Einsatz von Familienhebammen und deren Koordination sowie für den Aufbau von Netzwerken aller AkteurInnen der „Frühen Hilfen“ Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kinderschutzkooperationsgesetz obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt sind übereingekommen, die für den Einsatz der Familienhebammen, deren Koordination und dem Aufbau eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“ notwendigen Finanzmittel aus den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln bereitzustellen und einen gemeinsamen Finanzpool zu bilden.

Aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit diesem Konstrukt ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 notwendig.

§ 1

Einrichtung einer Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ sowie eines gemeinsamen Familienhebammendienstes

- (1) Die Beteiligten haben bereits gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. Juni 2014 eine Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ beim Kreisjugendamt errichtet.
- (2) Der Kreis Heinsberg nimmt die Koordinationsstelle für das Netzwerk „Frühe Hilfen“ sowie den Familienhebammendienst und für die Jugendamtsbezirke der Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie für den Kreisjugendamtsbezirk (Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg) wahr.
- (3) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ pflegt eine intensive Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt.

§ 2

Übertragung der Zuständigkeit

Die nach § 1 Absatz 2 beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit zum weiteren Betrieb der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes auf den Kreis Heinsberg.

§ 3

Organisation

- (1) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ mit dem Familienhebammendienst ist organisatorisch dem Kreisjugendamt angegliedert und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes sowie dem Aufbau und die Weiterentwicklung eines kreisweiten Netzwerkes „Frühe Hilfen“, ohne die Eigenständigkeit lokaler Netzwerke zu beeinträchtigen.
- (2) Die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ ist als Stabsstelle direkt beim Kreisjugendamtsleiter verortet. Der Familienhebammendienst ist Teil der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“.

§ 4

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über die Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).
- (2) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ inklusive des Familienhebammendienstes erfolgt einvernehmlich in Absprache mit den Beteiligten. Alle Beteiligten sind stimmberechtigte Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG-).
- (3) Die Leitung der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ steht allen Beteiligten nach Bedarf zur aktuellen Berichterstattung zur Verfügung.

§ 5

Finanzmittel

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die bewilligten Zuwendungen sowie den jeweiligen Eigenanteil von 20 % als Umlage an den Kreis Heinsberg weiterzuleiten. Das Gesamtbudget der Koordinationsstelle „Frühe Hilfen“ setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.
- (2) Den Beteiligten entstehen außerhalb der von Ihnen nach Absatz 1 an den Kreis Heinsberg weitergeleiteten Finanzmittel keine weiteren Aufwendungen.

§ 6

Anforderungsprofil für die Familienhebammen und Fortbildungen

Der Kreis Heinsberg trägt die Verantwortung, dass nur Familienhebammen oder vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich beauftragt werden, die über das vom nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeitete Kompetenzprofil verfügen. Fortbildungen werden auf freiwilliger Basis angeboten.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung der Beteiligten, gegenüber dem Land einen Verwendungsnachweis vorzulegen, solange ein gemeinsamer Verwendungsnachweis dem Förderverfahren widerspricht.

- (3) Nicht verausgabte Finanzmittel werden prozentual im Verhältnis zu den von jedem Beteiligten eingebrachten Bundes- und Eigenmitteln erstattet.

§ 8

Laufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von zunächst 1 Jahr. Die Laufzeit verlängert sich um 1 Jahr, wenn die nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. gekündigt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 10

Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

1. Für die Stadt Erkelenz:

2. Für die Stadt Geilenkirchen:

3. Für die Stadt Heinsberg:

4. Für die Stadt Hückelhoven:

5. Für den Kreis Heinsberg:
